

Bern, Mai 2017

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FUNDSACHEN

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen basieren auf der
Verordnung über die Personenbeförderung (745.11 VPB)

Art. 77 Fundsachen

¹ Wer eine verlorene Sache auf dem Gebiet eines Unternehmens oder in einem Fahrzeug findet, muss sie unverzüglich dem Personal abgeben.

² Das Unternehmen wird als Finderin betrachtet, kann aber keinen Finderlohn beanspruchen.

³ Das Unternehmen muss die Person, die die Sache verloren hat, benachrichtigen, wenn es sie kennt, und die Fundsache angemessen aufbewahren.

⁴ Nachdem das Unternehmen die Fundsache drei Monate aufbewahrt hat, kann es sie versteigern. Die Versteigerung muss bekannt gemacht werden. Fundsachen mit einem Zeitwert von höchstens 50 Franken dürfen bereits nach Ablauf eines Monats versteigert oder freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

⁵ Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderb ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

Verwertung

BERNMOBIL spendet nicht vermittelte Fundgegenstände nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von drei Monaten an Tagesstätten und Kinderheime im Inland oder Organisationen die sich in Drittweltländer engagieren.

Rückgabegebühr

Wenn wir Ihren Gegenstand wieder finden, bezahlen Sie folgende Rückgabegebühr:

CHF 5.- pro Gegenstand

CHF 5.- für elektronische Geräte wie Handys oder Laptops etc.